

Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche oder über sie hinweg ?

Helga Spindler

Universität Duisburg-Essen, FB Bildungswissenschaften, Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik

Übersicht

Arbeitsmarktpolitik für junge Menschen –eine Erfolgsgeschichte !

- oder doch nicht ?

Über die Schwierigkeiten den Nutzen von Angeboten zu beurteilen, wenn die Begünstigten keine durchsetzbaren Rechte haben

Zunächst die Schwierigkeiten in der Jugendhilfe

Geht es den armen, jungen Menschen im neuen System materiell besser ?

Das neue Regelwerk der Arbeitsmarktpolitik:

Die Prototypen der Arbeitsmarktpolitik für junge Erwachsene

Das Modell als Vorbild für das Sonderrecht im SGB II.

Sofortangebote und Sondersanktionen orientieren sich nicht mehr an den Interessen der jungen Menschen

Ansatz alleine am Elternstatus verschärft die Ungleichbehandlung und taugt nicht für schwierige Lebensumstände

Verdrängungstendenz statt Kooperation

Spezielle Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung

a) die neuen Bedingungen für Dienstleister

b) die neue Pädagogik

Konsequenzen und Forderungen an eine Politik für junge Berufsanfänger

Arbeitsmarktpolitik für junge Menschen –eine Erfolgsgeschichte ! ...

Ist die Bilanz der Leistungen für arme und benachteiligte Jugendliche nicht sehr gut? Denn die Politik *für* Jugendliche- die lassen wir uns im Moment viel kosten. Das fängt bei den Vorschulkindern an, geht über die Schule und dann zum Einstieg in den Beruf.

In Ganztagschulangeboten werden sie immer umfassender ausgebildet und, wenn sie aus sozial schwachen Familien kommen, durch qualifizierte pädagogische Angebote aus ihrem Herkunftsmilieu herausgeführt . Die Schulsozialarbeit und die Orientierungsangebote über die verschiedenen Berufsfelder werden stetig erweitert .

Wenn die Schule dann zu Ende ist, dann erfolgt ein differenziertes Übergangsmanagement in den Beruf. Wie hieß es doch gerade in der Einladung zum Nürnberger Forum der Kinder- und Jugendarbeit (September 2007): Für die individuell und sozial benachteiligten Jugendlichen „bieten die örtlichen Träger der Jugendberufshilfe umfangreiche und differenzierte Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung dieser jungen Menschen durch Beratung, Förderung , schulische Abschlüsse, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung und Qualifizierung, Arbeitsvermittlung und Beschäftigung an.“

Wie der überwiegende Rest der Jugendlichen dieses Übergangsmanagement schafft ist nicht Thema solcher Tagungen, aber wenn es bei den Benachteiligten schon so gut klappt, dann können die andern da ja keine Schwierigkeiten haben Ergänzt werden diese Befunde durch den Jahresbericht 2006 der Bundesagentur für Arbeit

(Jahresbericht 2006 .SGB II, Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende, Vorabversion März 2007). Die Arbeitsmarktpolitik beginnt neuerdings für junge Menschen ab 15 Jahren mit einem eigenständigen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, selbst wenn sie noch in der Schule sind. Einzige Voraussetzung: die Eltern sind arm oder längerfristig arbeitslos, - aber das ist ja heute nicht so schwer. § 3 Abs.2 SGB II regelt, dass ihnen sofort eine Arbeit oder eine Ausbildung zu vermitteln ist. Manche sprechen hier schon enthusiastisch von einem Recht auf Arbeit im SGB II. Und das Recht auf einen Ausbildungsplatz auch für nicht SGB II-beziehende Jugendliche, um das man bis vor einiger Zeit noch heftig gestritten hat, ist damit auch nicht mehr so dringend. Ein Betreuungsschlüssel von 1:75 für die Verwalter/ oder Bearbeiter der arbeitslosen Jugendlichen ist angestrebt und mancherorts sogar erreicht.

Mit dem ersten Kapitel des Gesetzes: „Fördern und Fordern“ ist ein pädagogisches Prinzip Gesetz geworden (kritisch dazu Spindler Helga: Fördern und Fordern – Auswirkungen einer sozialpolitischen Strategie auf Bürgerrechte, Autonomie und Menschenwürde, in: Sozialer Fortschritt 2003, Heft 11-12, S. 296 – 301; diess.:„Überfordern und überwachen“ Der restriktive Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik, in : SOZIALEXTRA 2003, Heft 8/9 S.11-14), nicht nur für Jugendliche, denn die „U 25 er“ , wie sie liebevoll umschrieben werden, sind ja mehrheitliche junge Volljährige. Nein, es gilt gleich auch noch für die Erwachsenen, jedenfalls wenn sie sich - obwohl man mehr Eigenverantwortung von ihnen erwartet- nicht schämen, Anträge auf Arbeitslosengeld II zu stellen. Und umgekehrt: wer keinen Anspruch auf Geldleistungen nach SGB II hat, der darf nicht nur nicht gefordert, sondern auch nicht gefördert werden.

Auch Überschneidungsprobleme gibt es keine mehr: die Vorrangregelung in § 10 Abs. 3 SGB VIII schafft doch anscheinend endlich klare Zuständigkeiten bezüglich der beruflichen Förderung. Denn die Jugendberufshilfe von früher , die war doch etwas zu wenig zielgerichtet, mündete in erfolglose Maßnahmekarrieren , hatte zu wenig Bezug zum Arbeitsleben und ließ den Jugendlichen einfach zu viel Freiheiten und die Illusion, sich selbst verwirklichen zu können. Die Kooperation an den Schnittstellen muss sich noch ein wenig verbessern, die ehemalige Jugendhilfe muss am besten noch ins Jobcenter einziehen, aber alle sind guten Willens.

Auch mit der Existenzsicherung klappt es hervorragend: Für 70 % der Jugendlichen unter 25 Jahren haben sich die Leistungen im Vergleich zur Sozialhilfe deutlich

verbessert- schreibt jedenfalls die Bundesagentur in ihrem Bericht (Jahresbericht 2006, S. 17)

Und die Jugendarbeitslosigkeit sinkt rapide: Nach den jüngsten Verlautbarungen 9/2007 lag die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen mit 424 000 (davon 192 000 aus dem SGB III und 232 000 aus dem SGB II) um 103 000 unter dem Vorjahreswert 2006. Besonders erfolgreich war auch schon das Jahr 2006: die Zahl der SGB II- beziehenden „U-25 er“ sank um satte 23,6 % bereits zum Dezember 2006 auf nur 232 000 (Jahresbericht 2006 S. 38)

„Jugendliche (?) unter 25 Jahren“ haben nach Angaben der Bundesagentur 2006 besonders stark von den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen profitiert: 21,3 % der Teilnehmer waren Jugendliche, während ihr Anteil an den SGB II - Arbeitslosen nur bei 10,7 % lag. Sie waren demnach mehr als doppelt so stark in den Maßnahmen vertreten als andere.

Und jetzt kommt es für 2008 noch besser : für weitere 50 000 „U 25er“ wird es den Qualifizierungszuschuss für diejenigen ohne Berufsabschluss und den Eingliederungszuschuss für diejenigen mit Berufsabschluss in Höhe von 250 bis 500 Euro geben. Diejenigen zwischen 18 und 25 Jahren können auch den noch höheren Beschäftigungszuschuss nach § 16 a SGB II erhalten, wenn sie zur Gruppe der ganz Chancenlosen gehören.

Arbeitsmarktpolitik für junge Menschen –eine Erfolgsgeschichte ! ...
- oder doch nicht ?

Über die Schwierigkeiten den Nutzen von Angeboten zu beurteilen,
wenn die Begünstigten keine durchsetzbaren Rechte haben

Es scheint, wir sind auf dem richtigen Weg- oder haben Sie vielleicht den Eindruck, dass hier irgendetwas nicht stimmen könnte ?

Jugendliche und junge Erwachsene hängen, was die Formulierung und die Durchsetzung ihrer Interessen angeht, etwas in der Luft. Erstens ist nicht klar, wo sie ihre Interessen artikulieren und wie sie sie durchsetzen können. Und zweitens haben sie ja auch noch Probleme, sie überhaupt zu erkennen und zu formulieren, denn das setzt ja die Bildung und das Vorwissen voraus, die ihnen möglicherweise schon fehlen. Und die Bewältigung der pubertären Umwege ist in dieser Lebensphase ohnehin ein zusätzliches Handicap.

Die meisten jungen Menschen in dieser Phase sind damit (leider) geeignete Objekte für gesellschaftliche Stellvertreterpolitik, für politische und institutionelle Profilierungsübungen und für positive und negative Funktionalisierung- *wenn*, ja wenn sie nicht Räume haben, in denen sie Erfahrungen gewinnen und austauschen können, wenn sie nicht loyale und qualifizierte Erzieher und Berater finden und wenn sie nicht durchsetzbare Rechte haben, was ihre Existenz und was ihre Bildung und Einmündung in das Berufsleben angeht; - und wenn nicht jugendpolitische Erfolge nach falschen Kriterien gemessen werden.

Angebote, die ihnen von Behörden, Bildungs- und sozialen Dienstleistern gemacht werden, sind „Vertrauensgüter“: sie können von ihnen vorweg nicht eingeschätzt werden, häufig auch nicht von ihren Eltern. Beim Vertrauensgut kann man nicht exakt sagen, ob der Nutzen sich sofort, erst zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt als problemlösend erweisen wird.

Sogar gleiche Angebote können je nach individueller Prägung und Entwicklungsstand aufbauend oder abschreckend wirken . Erfolge gelungener

Bildung- was Beruf und Persönlichkeit angeht- sind erst langfristig und rückblickend zu beurteilen. Schlicht messbar sind sie vermutlich nicht.

Zum Glück haben viele junge Menschen als Sozialisationsinstanz und als Ratgeber ihre Eltern an ihrer Seite. Die sind aber ebenfalls von dieser Unsicherheit geprägt, was sie aber je nach Schichtzugehörigkeit versuchen, über Erfahrungsaustausch im sozialen Netz, über Auswertung von Rankings, über professionelle Beratung, Beiziehen von Psychologen oder Nachhilfelehrern, Investitionen in Privatschulen und - universitäten in den Griff zu bekommen. Die Jugendlichen und Eltern, die darauf nicht zurückgreifen können, sind auf die Redlichkeit und die Solidität der Angebote professioneller Akteure angewiesen, auf eine Beratung, die der Freiwilligkeit und dem Vertrauensschutz unterliegt und im Konfliktfall auf durchsetzbare Leistungs- oder Abwehrrechte.

Zunächst die Schwierigkeiten in der Jugendhilfe

Es sind solche Vertrauensgüter , die man zunächst mit der modernen Jugendhilfe – in diesem Fall der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe - aufbauen wollte, wenn ich das KJHG richtig verstanden habe. Erforderliche Angebote sollen zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen . (§ 11 KJHG). Hehre Ziele, aber wie umsetzen ?

Die vergleichsweise vagen Vorschriften zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können das nicht garantieren, denn sie geben den Jugendlichen keine Rechte und auch keinen 1: 75 Betreuungsschlüssel. Längst müssen sie hinter Jugendhilfeleistungen zurückstehen, mit denen man der dringlichsten Verwahrlosung entgegenwirken muss oder die durch subjektive Rechtsansprüche gesichert sind, wie die auf den Kindergartenplatz oder auf Förderung für seelisch Behinderte (,die zwar auch nicht von den Jugendlichen, aber von interessierten Eltern durchgesetzt werden).

Das Wirken des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ. www.brj-berlin.de), der mit den unterschiedlichsten Aktivitäten den gesamten Leistungsbereich der Jugendhilfe erhalten will, ist sehr verdienstvoll, bildet aber bundesweit eine Ausnahme und kann da, wo das KJHG vage und missverständlich bleibt auch keine Wunder vollbringen.

Es ist nun mal so: kein Jugendlicher hat ein individuelles Recht auf ein Jugendzentrum in seiner Umgebung- und wenn eines da gewesen sein sollte, dann hat er das spätestens bei der Schließung auch gemerkt. Über das, was für Jugendliche gut ist, kann damit leicht anderweitig bestimmt werden. So forderte zuletzt der NRW - Familienminister zum Weltkindertag, Kinder müssten anerkannter Teil der Gesellschaft werden. Das bedeute aber nicht, „dass wir unbedingt mehr Spielplätze oder mehr Jugendzentren brauchen. Dies würde wieder eine Abschottung der Kinder und Jugendlichen vom Rest der Gesellschaft bedeuten“. (Interview in: Kölnische Rundschau vom 20.9.2007 S. 2)

Selbst wenn in den letzten Jahren vorwiegend kleinen, individuell arbeitenden Trägern der Jugendberufshilfe die Mittel gestrichen wurden , dann waren die betroffenen Jugendlichen, auch wenn sie die Einrichtung mit guten Gründen verteidigen konnten, und mit ihrer Person der beste Beweis für erfolgreiche Arbeit waren, die Letzten, die dabei etwas mizureden hatten.

Aus Berlin wird z.B. berichtet, dass von vormals 1300 von der Jugendhilfe geförderten Ausbildungsplätzen nur noch 400 geblieben sind. Und das Jugendaufbauwerk Berlin, in dem ca. 500 sehr vielfältige, echte Ausbildungsplätze für Teilnehmer aus schwierigen sozialen Verhältnissen zur Verfügung standen, soll nach Beschluss des Senats zum Ende des Jahres 2007 geschlossen werden. Die Jugendlichen werden bereits umverteilt, Proteste haben ihnen nichts genützt. (Presseinformation Nr. 10 ver.di Berlin Brandenburg vom 2. 2. 2006: Jugendaufbauwerk Berlin: Standorte Spandau und Prenzlauer Berg vor dem Aus ? WELT Online 5.4.2006: Jugendaufbauwerk Berlin schließt früher als angekündigt.) Eine umfassende Dokumentation oder gar Forschungsarbeit über dieses „Angebots – Sterben“ existiert nicht, obwohl erst vor diesem Hintergrund eine Beurteilung der gegenwärtigen Entwicklungen möglich wäre.

Wenn Jugendliche hier überhaupt erfasst haben, was denn ihr Angebot der Jugendhilfe hätte sein können und sich auch noch dafür engagiert haben, es zu erhalten, dann haben sie eines erleben müssen: Ohnmacht, keinerlei kalkulierbaren Durchsetzungsmöglichkeiten.

In dieses Machtvakuum konnten dann diverse Managementstrategien, Outputorientierung und Sozialraumbudgetierung eindringen- an den Jugendlichen jedenfalls vorbei, oft sogar über die sozialen Dienstleister hinweg.

Und die veränderte Aktivität wird gemessen an Ausgaben, an der Quantität der eingesetzten Produkte und den Kosten einzelner Maßnahmen. Und zu Recht muss man befürchten, dass mit der zunehmenden Verlagerung der Gestaltungsmöglichkeiten auf die Länder das Angebot noch beliebiger wird. Jede Dienstleistung, die nicht mehr den Empfänger, den jungen Bürger, sondern nur noch den Geldgeber als Kunden sieht, ist in ihrer Wirkung und ihrem Nutzen für die Betroffenen nicht mehr erfassbar. Daher kommt es zu dem verblüffenden Ergebnis auf Fachtagungen und bei der Lektüre von Selbstdarstellungen oder der unvermeidlichen best-practice- Beispiele: die Konzepte und Aktivitäten sind immer erfolgreich und ganz großartig. Jeder ist der Beste und will auch nur das Beste für die Jugendlichen .

Das ist aber keinesfalls nur ein Phänomen der Jugendhilfe, sondern gilt auch für die neue Arbeitsmarktpolitik, deren Nutzer in einen ähnlichen Rechtszustand wie die Jugendlichen versetzt werden.

Aber da brechen die Angebote nicht weg, sondern nehmen zu und können sich wegen der Verpflichtung sie anzunehmen, bevor man überhaupt weiß, was sie beinhalten, rasch verändern: nicht mehr für Jugendliche wirken, sondern einfach über sie hinweg gehen und sich in bestimmten Situationen auch gegen sie richten. Sie bilden eigentlich nur noch Projektionsfläche für statistische Erfolgsberichte. So ist auch die Arbeitsmarktpolitik überaus erfolgreich - aus der Sicht des Ministeriums, der Verwaltung und der beauftragten Akteure. Dagegen wird der Nutzen für die Begünstigten trotz unglaublichen Evaluierungsaufwands nicht gemessen. Wie auch ? Sie haben weder Rechte noch können und dürfen sie sich artikulieren . Verschärfend kommt in der Arbeitsmarktpolitik dazu, dass anders als in der Jugendhilfe, auch keine hehren gesetzliche Ziele mehr formuliert werden. – Entwicklungsförderung, Benachteiligungen abbauen, Beteiligung und Teilhabe fördern (KJHG), Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen (SGB I) - das ist doch wirklich Sozialstaatsromantik von gestern. Und man kann sich den Angeboten nur noch unter Gefährdung seiner materiellen Existenz entziehen – ein Sprung, den immer mehr Jugendliche aus unterschiedlichsten Gründen und mit meist fatalen Folgen wagen.

Doch zunächst der Reihe nach:

Geht es den armen, jungen Menschen im neuen System materiell besser ?

Für das neue System könnte sprechen, dass es den betroffenen Jugendlichen wenigstens materiell etwas besser geht und vor allem ihr Bildungsbedarf sichergestellt ist.

Doch auch diese altmodische Idee durch Geldmittel, vor allem Regelsätze, nicht nur Existenz und Teilhabe, sondern bei Jugendlichen auch den durch Entwicklung und das Heranwachsen bedingten Bedarf zu sichern, wurde mit der Absenkung der Regelsätze ab dem 7. Lebensjahr um 5 Prozent und ab 15 Jahre sogar um 10 Prozent (Spindler Helga : Die neue Regelsatzverordnung - Das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten, info also 2004, Heft 4 , S. 147 - 151) in das Kapitel der Sozialhilfegeschichte verwiesen. Wenn heute plötzlich die mit der Regelsatzfestsetzung 2004 ganz bewusst verschärfte Kinderarmut entdeckt wird, als sei sie ein Naturereignis, dann in erster Linie weil die Erwerbslosengruppen und mancher Wohlfahrtsverband hier nicht locker gelassen haben und nicht weil die Jugendhilfe hier einen unmissverständlichen Standpunkt eingenommen hat. Aber über die unschuldigen armen Kinder werden die Probleme der viel bewusster unter der Armut leidenden Heranwachsenden verdrängt. In der frühen Sozialhilfe hat man das sehr sorgfältig ermittelt und beobachtet. Der höhere Regelsatz von 90 Prozent des Eckregelsatzes war zunächst sogar dem jungen Menschen bis 21 Jahre zugebilligt worden. Das lag damals eher an dem erhöhten Ernährungsbedarf, aber heute würde das den veränderten Teilhabebedarf insbesondere für Bildung ebenfalls gut auffangen. Doch eine Bedarfsposition Bildung kommt in der aktuellen Regelsatz -Verordnung zum SGB XII überhaupt nicht vor (ausführlich zur bestehenden Regelsatzstruktur: Roth Rainer: Kinderarmut: Weniger Essen dank Hartz IV, Vortrag vom 14.9.2007 u.a. abgedruckt bei www.labournet.de). Und noch Anfang der 90er Jahre wurde bei der Bekleidungsprämie für die über 15- Jährigen ein ganz spezifischer Mehrbedarf auch gegenüber den Erwachsenen festgestellt - das war sogar statistisch erfassbar, man musste es nur erkennen wollen. Aber die Bundesagentur und das Ministerium wollen nichts mehr erkennen. Sie behaupten über die jungen Menschen hinweg , die Geldleistung sei bedarfsdeckend, ja die Bundesagentur stellt sogar die gewagte Behauptung auf es ginge ihnen jetzt materiell besser als vorher (Jahresbericht 2006 S. 17)

Das neue Regelwerk der Arbeitsmarktpolitik:

Die Prototypen der Arbeitsmarktpolitik für junge Erwachsene

Übergangsprobleme in die Arbeitswelt haben heute alle : Natürlich die Ungelernten, aber auch die Hauptschüler , auch wenn sie einen vernünftigen Abschluss haben und sich ordentlich benehmen, und auch die Realschüler, Abiturienten und Hochschulabsolventen. Wer das Problem auf die Geringqualifizierten einengt, macht es sich schon zu einfach.

Arbeitsmarktpolitik sollte sie eigentlich alle im Auge behalten, doch wird inzwischen so getan , als gäbe es nur noch Benachteiligte unter den Arbeitslosen. Das hat den Effekt, dass man ihnen mehr oder weniger die Verantwortung an ihrer Situation zuschreiben und mit ihnen anders umgehen kann.

Ich beginne noch mal mit einer Beobachtung, die ich bei der Einführung der neuen Strategie des Förderns und Fordern 1999 gemacht habe und die schon wichtig ist, um den Paradigmenwechsel zu illustrieren:

Da war das Beispiel von **Mark** aus Köln- Kalk, der als zeitloser Prototyp des jungen arbeitslosen Sozialhilfebeziehers aufgebaut wurde

„Mark verließ die Sonderschule mit 17 ohne Abschluss und reihte sich in eine lange Familientradition ein: wie seine Eltern und viele seiner Verwandten wurde er Sozialhilfeempfänger. Die „Stütze“ war für den 22 -Jährigen seitdem Existenzgrundlage und prägend für seinen Lebensstil, der sich im Laufe der Zeit immer weiter von den Anforderungen eines Berufseinstiegs entfernte...“ . mit diesem Fallbeispiel wurde der Artikel eines Mitarbeiters der NRW -landeseigenen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B Info 1999 ,S. 8.) eröffnet, der eine Reihe von „Fördern und Fordern“ Programmen beschrieb. Später merkte ich, dass dieser Prototyp auch von einer Propagandistin des britischen New Deal verwendet wurde – sozusagen fast baugleich.

Nicht allzu lange vor 1999 wäre dieses etwas oberflächlich geratene Fallbeispiel als billige Polemik , als pauschale Diskriminierung arbeitsloser Jugendlicher abgetan worden. Plötzlich wurde damit begründet, warum im Rahmen einer neuen, ganz modernen Beschäftigungspolitik ohne Unterschied allen sozialhilfebeziehenden Jugendlichen im Kölner Stadtteil Kalk, später in ganz Köln, das gleiche Arbeitsonderprogramm aufgenötigt wurde .

So erfahren wir nichts von der „langen Familientradition“, zu der die zuständige Sozialverwaltung eine Menge beigetragen haben muss und die ja weit in die 50er Jahre zurückgereicht haben muss, wo es zum Glück ganz wenig Sozialhilfebezieher gegeben hat.

So einen wie Mark gab es schon immer, und er war im bundesrepublikanischen System bis dahin auch eindeutig ein Fall für die Jugendhilfe. Sozial benachteiligt und individuell beeinträchtigt war er allemal. Nur was nach § 13 SGB VIII die Jugendsozialarbeit so alles umfasste, das war nicht ganz eindeutig und trennscharf beschrieben und das kam für mich schon auffällig gleichzeitig mit Mark zusammen in Verruf: auch Mark hatte schon einen Berufsbildungskurs besucht , den er allerdings geschwänzt hat. Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts aus der Zeit weisen Maßnahmekarrieren in der Jugendberufshilfe von bis zu 14 Stationen nach, verlängerte Übergangszeiten und berufliche Marginalisierung durch die Hilfen. (ein Überblick aus dem Jahr 2000: Kraheek Nicole: Arbeit oder Stütze, die Qual der Wahl ? - Berufswege Jugendlicher, in: bag arbeit, Tagungsreader der Tagung Arbeit statt Stütze ? am 23.11.2000 in Köln, S. 12-30). Manche stellten die Arbeitszentriertheit der Maßnahmen in Frage (z.B. Krafeld Franz Josef: Lebensweltorientierte Jugend(berufs-) hilfe, in Sozialextra 2004,Heft 1 S. 20 f.) , andere ihre inhaltliche Beliebigkeit.

Sozialhilferechtlich gesehen war dieser Mark auch ein klarer Fall. § 20 BSHG sah die Schaffung besonderer Arbeitsgelegenheiten vor, die im *Einzelfall* erforderlich waren, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen. Bei nicht begründeter Weigerung an Maßnahmen teilzunehmen, bei fehlender Mitwirkung bezüglich angebotener Arbeitsstellen, bei Weigerung Arbeit zu suchen, konnte man ihm auch schon immer nach § 25 BSHG die Hilfe kürzen oder ganz einstellen. Die Vorschrift über die Arbeitshäuser für ganz hartnäckige Fälle von Arbeitsverweigerung hatte man 1974 mit Blick auf die Verfassung entfernt. (Darauf wird später noch zurückzukommen sein)

Plötzlich war Mark aber der Prototyp, auf den die neue Arbeitsmarktpolitik und später auch das SGB II bundesweit „passgenau“ zugeschnitten wurde: für Marc wurde in Köln die Jobbörse junges Köln eingerichtet und bei den flächendeckenden Sprungbrettmaßnahmen, mit denen Mark gezwungen werden sollte, sich zu aktivieren, hatte er damals die Wahl zwischen Zerlegen von Altgeräten, Sortieren und Waschen von Schmutzwäsche (beides damals noch in Kooperation mit der in der Kölner Lokalpolitik überaus beliebten Firma Trienekens) oder einer zusätzlichen städtischen Kehr- und Ordnungstruppe. Die Arbeitsmarktpolitik hatte Mark sozusagen der Jugendhilfe entwunden und unter Kuratel gestellt.

Dann gab es da noch **Pascal**, der leider nicht ganz so bekannt wurde, aber auch wirklich existierte. Er lebte bei seiner alleinerziehenden Mutter, die zu wenig verdiente und deshalb Sozialhilfe beziehen musste. Er hatte seine Schule gut abgeschlossen und eine Lehre angefangen und in der Probezeit aus guten Gründen abgebrochen. Auch in Köln - Kalk. Und weil er trotz Suche keine direkte Anschlussbeschäftigung fand, musste er in die gleiche Maßnahme wie Mark. Das hat ihn nicht überzeugt, weil er fand dass ihm da nicht weitergeholfen würde. Die Mitarbeiter waren ja intensiv mit solchen Leuten wie Mark beschäftigt. Und er fand, er sei nicht so ein „Assi“ wie die Mark's und gehöre da nicht hin. Das war sein Pech. Er bekam nicht nur seine Leistung vollständig gestrichen, seine Mutter bekam auch seinen halben Mietanteil nicht mehr. Nach zwei Monaten waren die beiden demoralisiert. Zum Glück hat Pascal, ohne jede behördliche Unterstützung dann eine neue Ausbildungsstelle in Aussicht gehabt. Als er mit Klage drohte, hat die Stadt dann lieber freiwillig nachgezahlt und so kam die Geschichte nie an die Öffentlichkeit. Statt dessen erschien in der Frankfurter Rundschau ein von der Behörde und dem Beschäftigungsträger lancierter großer Artikel über die Mark's; von Pascal kein Wort, obwohl die Journalistin auch dessen Geschichte kannte.

Pascal war kein Fall für die Jugendhilfe, wohl einer für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, aber er wurde jetzt in das System der Hilfen für Mark gedrückt. (Zu beiden Fällen: Spindler Helga: Fördern und Fordern- Perspektivenwechsel im sozialstaatlichen Handeln in: Forum Jugendsozialarbeit, Bestandsaufnahme und Perspektiven für Niedersachsen Andrea Grimm (Hrg.), Loccumer Protokolle 24/02, Rehbürg – Loccum 2003, S. 121- 134 ; diess.: Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte, in : Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Heft 4, 1999, S.170 – 178)

Bei einer Verbleibsuntersuchung, die die Kölner Träger im Jahr 2003 für die vergangen zwei Jahre durchführten, stellte sich heraus, dass von 4847 Personen, die sich beim Amt gemeldet hatten, 1556 (das war ca. ein Drittel) verschwunden waren. Die überwiegende Mehrheit war auch nicht mehr zu finden, denn der Clou des Projekts war ja, keine Anträge der Hilfesuchenden mehr anzunehmen, sondern sie nur noch in Maßnahmen zu verweisen. Deshalb fehlte es an vielen Adressen. Das hatte auch den Vorteil, dass man keine Sanktionen aussprechen musste, die man noch hätte zählen können. Und zusätzlich den Vorteil, dass die Zahl der sozialhilfebeziehenden jungen Menschen überdurchschnittlich sank, während die der anderen Arbeitslosen immer noch stieg. Von dem Rest, den man finden konnte, lebte nur ein verschwindend kleiner Teil in Arbeitsverhältnissen, die sie ohne jede Unterstützung gefunden hatten. Bei den anderen bestanden mehr oder weniger prekäre Verhältnisse. (eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen bei Spindler Helga: Rechtsverweigerung, Ausgrenzung und fragwürdige Erfolge in vielen hundert

Fällen- Die Ergebnisse aktivierender Beschäftigungsförderung durch die JobBörse Junges Köln und die beauftragten Sprungbrett- Träger, Manuskript, Homepage Spindler, Juli 2003)

Trotzdem wurde das Kölner Modell von den Akteuren als Riesenerfolg gewertet, selbst die Weggefallenen wurden als „erfolgreich aktiviert“ geführt. In Berlin und anderen Städten berufen sich Träger noch heute auf das Kölner Modell.

Das Modell als Vorbild für das Sonderrecht im SGB II.

Und das Modell wurde wirklich 1:1 umgesetzt. Es war das Vorbild für die Regelungen im SGB II für die „U 25 er“ und führte zu dem besagten § 3 Abs.2 SGB II: die erwerbsfähigen „U 25-er“ sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Nichts gegen rasche Vermittlung, aber hinter diesem Sofortangebot steht eine ganz andere Philosophie: die „U 25er“ sollen auf keinen Fall ihren mageren Regelsatz erhalten, ohne sofort unter Aufsicht zu kommen. Geldleistungen ohne sofortiges Maßnahmeangebot / Gegenleistung ist nach übereinstimmender Auffassung des damaligen Amtsleiters Schwendy und des Geschäftsführers der Jugendberufshilfe Düsseldorf „Verführung Minderjähriger“ (Schwendy Arndt in : bag arbeit (Hrg.) 2001: Arbeit statt Stütze ? Tagungsreader der Veranstaltung vom 23.11.2000 in Köln, S. 44 und Walbröl Peter: „Sozialhilfe für junge Leute (ohne Arbeit) ist Verführung Minderjähriger „ Sozialextra Juli/August 2002, S. 32 f.) und „Aufforderung zum Nichtstun“, oder wie die Beschäftigungsträger in Köln formulierten, ein „besonders perfides System der Ausgrenzung“ „Ausgrenzung, die den Betroffenen in ihrer Notlage keine wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe zukommen lässt.“ Statt dessen bekämen sie „Geld zum Überleben, werden abgeschoben...“, „erhielten.... eine verheerende Bestätigung ihres Verliererstatus.“ (Stadt Köln JobBörse Junges Köln/Sprungbrett, Untersuchungsbericht über die Verbleibstruktur ausgeschiedener Teilnehmer/ innen, März 2003, S.10) .

Gelernt hatten die dem rot-grünen Parteispektrum zuzuordnenden Akteure vom britischen New Deal, der damals auf vielen Wegen nach Deutschland transportiert wurde, z.B. durch „DIE ZEIT“ (Nr.28 vom 2.7.1998 S.20: Druck macht beweglich. Ein Interview mit dem Vater des New Deal, Professor Richard Layard, London School of Economics). Auf die Frage, ob er größere Widerstände erwarte, wenn man sein System in Deutschland einführe, antwortete Layard: „Es hängt davon ab, wie man es einführt. Unsere Philosophie in Großbritannien war: wir führen das Programm erst für die jungen Leute ein - weil Arbeitslosigkeit bei jungen Leuten besonders schlechte Angewohnheiten schafft, weil die Öffentlichkeit am meisten dahinter steht und weil die Erfolgsaussichten bei dieser überschaubaren Gruppe besonders groß sind. Beginnend im November folgt nun ein Pilotprogramm für Arbeitslose über 25 Jahre, was nicht so einfach sein wird...“

Das britische Programm ist natürlich ebenfalls total erfolgreich gewesen: 1,7 Millionen junge Menschen haben es bislang durchlaufen. Die Opposition meint zwar inzwischen , man hätte auch ohne das Programm in dieser Phase genug Arbeit finden können. Und ca. eine Million Arbeitslose in der jüngeren Altersgruppe sollen überhaupt nicht mehr registriert sein, weil sie sich irgendwann aus den Zwangsangeboten verabschiedet haben.

Dieses Sofortangebot im SGB II entwickelt außer der beachtlichen Aussteigerquote eine weitere verhängnisvolle Eigendynamik : eine Arbeit und eine Ausbildung sind

irgendeine Arbeit und *irgendeine* Ausbildung, denn auf die Neigung kommt es anders als in anderen Gesetzen, die sich mit Arbeitsförderung befassen, schon nicht mehr an. Die Ausbildung steht noch nicht einmal an erster Stelle, auch wenn die BA mühsam über einen Leitfaden versucht, das für ausbildungsgerechte junge Menschen in den Verwaltungsvollzug hinein zu interpretieren, um die schlimmsten Fehlentwicklungen zu vermeiden. (Leitfaden für ausbildungssuchende Jugendliche unter 25 Jahren im Rechtskreis des SGB II, gefunden bei www.bvaa-online.de) Weil aber eine Arbeit oder eine Ausbildung nicht von heute auf morgen herbeizubringen sind, auch nicht für solche Leute wie Pascal, da bleibt bei diesem verpflichtenden Sofortangebot eben nur noch die Arbeitsgelegenheit , der Ein- Euro – Job, als Berufseinstieg für die Mehrheit übrig.

Sofortangebote und Sondersanktionen orientieren sich nicht mehr an den Interessen der jungen Menschen

Und diese Alternative des Sofortangebots wird auch eifrig genutzt, denn eigenverantwortlich suchen darf diese Altersgruppe nicht. Deshalb „profitiert“ sie überdurchschnittlich von dieser Art der Aktivierung: Eine Statistik für 2006 (noch ohne Optionskommunen) weist von den ca.742 000 Eintritten in Arbeitsgelegenheiten 24 % für die „U 25er“ aus. Das umfasst 178 000 Personen; wenn man die Entgeltvariante abzieht, sind es 174 000 Personen. (Bundesagentur für Arbeit, Förderstatistik Arbeitsgelegenheiten April 2007. Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente für Personen unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II. Zum Verständnis der Zahlen muss man beachten, dass die jeweiligen Bestandszahlen um etwa die Hälfte niedriger sind, weil viele die Maßnahmen auch spätestens nach einem halben Jahr wieder verlassen .) Diese Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum, in dem die Bestandszahl nach dem oben zitierten Jahresbericht 2006 um 23,6 % auf 232 000 sank (a.a.O. S. 38) und erklären , wo diese Menschen verblieben sind. Bis zum Juni 2007 haben wir schon wieder fast 79 000 Eintritte. Weil sie nicht mehr als Arbeitssuchende gezählt werden, sinkt dadurch natürlich die Arbeitslosenzahl im SGB II- Bereich überdurchschnittlich - aber nicht wegen Arbeitseinmündung. Manche Beschäftigungsträger beschäftigen solche Menschen aus Rationalisierungsgründen auch gleich zusammen mit Menschen , die im Rahmen von Programmen wie „Schwitzen statt sitzen“ gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Strafe absolvieren.

Vergleiche ich die Angebote für „U 25 er“ aus dem Rechtskreis des SGB III, ergibt sich ein völlig anderes Bild: da konzentrieren sich die Angebote auf Unterstützung der Beratung und Vermittlung , es gibt auch noch berufsvorbereitende Maßnahmen und Berufsausbildung Benachteiligter, die beim SGB II -Kreis auf ein Minimum zusammengeschrunpft sind. Arbeitsgelegenheiten mutet man diesem Personenkreis nicht zu.

Welche gestaltende Rolle können junge Menschen in diesem SGB II -Verfahren noch spielen, welche Mitwirkungsrechte haben sie noch ?

Keine !

Ich will nicht übers Ziel hinaus schießen. Sie dürfen auf „gleicher Augenhöhe“ eine Eingliederungsvereinbarung schließen. Aber was macht denn einer , der z.B. vereinbaren will, eine Ausbildung beim Jugendaufbauwerk zu machen ? Wird ihm überhaupt gesagt, dass es das mal gab ? Heute gibt's Ein -Euro -Jobs und wer da nicht mitmachen will, den trifft es , auch wenn im Leitfaden der BA

dankenswerterweise davor gewarnt wird, unerfahrene junge Menschen zu einer Eingliederungsvereinbarung zu drängen, die sie nicht überblicken können (Leitfaden für ausbildungssuchende Jugendliche .. a.a.O. S. 15)

Und die jungen Menschen trifft es besonders hart, weil § 31 Abs. 5 SGB II eine Sondersanktion für diesen Kreis vorsieht: es gibt noch nicht einmal gestufte Kürzung, nein die Regelleistung wird bei fehlender Mitwirkung gleich ganz eingestellt. Und mit der letzten Gesetzesverschärfung fallen danach auch noch die Kosten der Unterkunft weg, wie das bei Pascal bereits vorbildhaft entwickelt wurde. Ist das nicht Jugenddiskriminierung , eine Benachteiligung nur wegen des Alters ? Nur wegen des Mantra , dass „U -25 er“ auf keinen Fall Geldleistungen ohne Gegenleistung auf die Hand bekommen sollen ?

Ich konnte eine Voraufgabe der Debatte zur dieser Regelung finden. Bereits im Februar 1999 hatte der damalige IG- Metallvorsitzende Zwickel gefordert, Jugendlichen die Sozialhilfe ganz zu streichen, wenn sie eine angebotene Ausbildung ablehnen. Die Familienministerin und Rudolf Dreßler (beide SPD) wandten sich damals jedenfalls gegen die völlige Streichung mit der Begründung, der Staat könne niemanden –und schon gar nicht Jugendliche „zum Betteln oder Stehlen zwingen“ wenn sie oder ihre Familien über keine ausreichenden Einkünfte verfügten. Und selbst die FAZ kommentierte dazu, man könne zwar kürzen, aber „Streichen soll man die Stütze nicht. Denn der liberale Staat lässt niemand verhungern.“ (FAZ 23.2.1999, S. 15) . Aber damals ging es wenigstens noch um reguläre Ausbildungsstellen - heute setzt die Streichung bei der Weigerung an, einen x- beliebigen Ein- Euro -Job anzutreten.

Inzwischen gibt es erste Angaben, wie viele Sanktionen bei dieser Gruppe ausgesprochen werden. Die Sanktionsquote für Oktober 2006 für arbeitslose erwerbstätige Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahren lag bei außerordentlichen 7,2 % im Vergleich zur durchschnittlichen Sanktionsquote von 2,3 %. Dies wird teilweise als Ergebnis der intensiveren Betreuung erklärt (Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen April 2007, S. 8,9). Was auch immer hier mit intensiverer Betreuung gemeint sein mag, sie führt im Ergebnis zu einer Nichtbetreuung, ohne dass klar wird, wo die Menschen bleiben. Die hohe Zahl umfasst zudem nur einen Teil der Abgänge, weil gerade bei dieser Gruppe viele Anträge bereits nach dem Kölner Modell nicht angenommen werden und von daher technisch gar keine Sanktion verhängt werden muss.

Das ist das Regelwerk aktiver Arbeitsmarktpolitik. Nun sagen manche, solche wie Mark sind schon so desorientiert und können gar nicht mehr mitgestalten und müssen deshalb zu ihrem Glück gezwungen werden. Aber an seinen Schwierigkeiten setzt das Gesetz genau besehen auch nicht an.

Ansatz alleine am Elternstatus verschärft die Ungleichbehandlung und taugt nicht für schwierige Lebensumstände

Es ist nämlich ein Gesetz, das nicht am speziellen Bedarf der Jugendlichen anknüpft, sondern am sozialen Status ihrer Eltern. Es gilt für alle dieser Alterskohorte ,die - man muss es betonen - zunächst nichts verbrochen haben, als Eltern zu haben, die Arbeitslosengeld II (Alg II) beziehen oder keinen Unterhalt leisten können. Die Bundesagentur sucht davon abzulenken und sie als eigene Problemgruppe zu definieren: „ Sehr hoch sind insbesondere die Anteile der

Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Schulabschluss bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung.“ (Jahresbericht 2006 S.39) Aber wie viele junge Menschen aus der übrigen Bevölkerung haben denn etwa im Alter von 16 Jahren einen Schulabschluss oder im Alter von 20 Jahren einen vollendeten Berufsabschluss? Bei dieser Gruppe ist das Kriterium: *fehlender Schul- und Berufsabschluss* anders als etwa bei über 30- jährigen kein trennscharfes Kriterium für eine soziale Problemgruppe, auch wenn der Anteil etwas höher sein mag, als bei den übrigen dieser Altersgruppe. Doch wer von denen die gleichen Entwicklungsprobleme hat, der hat noch Anspruch auf Jugendhilfeleistungen (falls es sie noch gibt) und auch Leistungen nach SGB III. Nur die Kinder von SGB II-beziehenden Eltern erfahren eine Sonderbehandlung. Gegenwärtig wächst wieder ein wenig die Sensibilität dafür, dass man doch einen langjährig beschäftigten älteren Arbeitslosen nicht nach einem Jahr genauso behandeln kann, wie einen nichtsesshaften Alkoholiker. Dass man für einen jungen Menschen mit Schulabschluss und Bildungsmotivation andere Instrumente benötigt, als für jemanden, der mit 14 die Schule abgebrochen hat und seitdem auf der Straße lebt, das wird noch nicht einmal angedacht.

Um die wirklich schwierigen Menschen- wie an dem Beispiel Mark suggeriert wird- geht es aber auch nicht. Erinnern möchte ich hier an **Andre K.**, 20 ,ehemaliger Sonderschüler, depressiv und antriebsarm, der auf drei Anschreiben nicht reagiert und die Bescheide vermutlich nicht voll verstanden hat. Seine Mutter war ebenfalls in schlechter psychischer Verfassung. Da gab es keine Möglichkeit: die Leistung wurde eingestellt, die Speyerer Behörde hat alles getan was sie konnte, indem sie ihn mehrmals angeschrieben hat. Ergebnis: Andre verhungert, Mutter dauerhaft in der Klinik Keiner hat sich etwas vorzuwerfen, außer, dass etwas zu rasch ganz eingestellt wurde. Hätte er doch deutlich auf seine Erkrankung hingewiesen - ja dann hätte man ihn sofort an eine psychosoziale Stelle verwiesen - wahrscheinlich auch noch schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung und Androhung von Leistungseinstellung!

Verdrängungstendenz statt Kooperation

Ich schildere dieses neue System deshalb so ausführlich, um deutlich zu machen, dass es hier nicht nur ein begrenztes Schnittstellenproblem zur Jugendhilfe gibt, sondern dass dieses Regelwerk die Tendenz hat, auf das Gebiet der Jugendhilfe überzugreifen, und das mit einer Dominanz und einem sozialpolitischen Führungsanspruch, der die Jugendhilfe abdrängt und im SGB II zurückgenommen werden muss und nicht durch gut gemeinte aber folgenlose Kooperationsappelle gelöst werden kann. Diese Verdrängungstendenz wird deutlich dokumentiert etwa im Schwerpunktheft von Sozialextra 2007, Heft 7/8 durch verschiedene Beiträge, die sich mit der Tendenz zur Beendigung der Jugendhilfeleistungen für über 18- Jährige unter Berufung auf das SGB II beschäftigen oder durch vereinzelte Gerichtsentscheidungen etwa VG Trier (Urteil vom 19.7.2007 –6 K 1037/ 06) und VG Berlin (Beschluss vom 10.5.2006 - 18 A 904.05; dazu auch Spindler Helga: Zum Verhältnis der Ansprüche auf Schuldnerberatung und andere soziale Dienstleistungen nach SGB II ,SGB XII und SGB VIII in: info also 2008/ Heft 1) Auch wenn Maßnahmen in ihrer Berufsorientierung ähnlich aussehen mögen, so sind sie damit genau besehen nicht deckungsgleich. Die Zielsetzungen der Jugendhilfe und die des SGB II, in dem es nur auf möglichst rasche Arbeitseinmündung, möglichst baldige Reduzierung der Geldleistungen, allenfalls noch um den Erhalt und Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit geht, sind nicht kompatibel. (Schruth: „...so

different wie Feuer und Wasser „) Weder sind die Ziele kompatibel noch sind die Prinzipien der bisherigen Jugendhilfe wie Freiwilligkeit, Wunsch und Wahlrecht, eine geschützte Sphäre von Vertraulichkeit in Beratungsprozessen gesichert. Das unterscheidet sich auch von der Beziehung zum SGB III, dessen Grundsätze durch die Verweisungen im § 16 Abs.1 SGB II wenigstens übernommen werden. Wer aus dem SGB II - System fällt , weil er nicht mitspielt, gleich ob er nicht mitspielen will oder nicht mitspielen kann, der soll herausfallen und zwar rasch und konsequent und wird im Ergebnis als Erfolg im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit gezählt. Die Jugendhilfe kennt solche „Erfolge“ nicht. Ihr erwächst allenfalls eine zusätzliche Aufgabe, nämlich die Betreuung dieser Herausgefallenen, allerdings ohne sie materiell unterstützen zu dürfen.

Was heute bedürftigen jungen Menschen für den Berufsübergang im Bereich des SGB II angeboten wird, richtet sich nicht mehr nach den Grundsätzen der Jugendhilfe aus, das ändert man auch nicht, wenn die Jugendhilfe ins Jobcenter einzieht und sich den dort geltenden Prinzipien unterwerfen muss. Die jüngst durch das Bundesverfassungsgericht geäußerte Kritik an den nicht mehr zuordenbaren Mischverwaltungen im SGB II würde auf diese Zusammenarbeit auch zutreffen. Von da aus ist Münder und Schruth grundsätzlich zuzustimmen, wenn sie bei sozialpädagogisch ausgerichteten Angeboten der Jugendberufshilfe und umfassenderen Angeboten für junge Erwachsene keinen Nachrang gegenüber SGB II- Maßnahmen erkennen können. (Münder Johannes: in Münder (Hrsg) LPK Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende 2.Auf. 2007, § 3 Rz 17 ; Schruth Peter: Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII, Zentralblatt für Jugendrecht 2005 Heft 6, S.223 f.; ders.: Hat der Nachrang der Jugendhilfe zum SGB II einen KICK bekommen ? Sozialextra 2006 Heft 5 S.25 f.)

Diese Auffassung ist allerdings nicht unumstritten, weil viele oberflächlich die Deckungsgleichheit der Maßnahmen annehmen , sobald es um berufsorientierte Hilfen geht (so etwa Kunkel Peter Christian: Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) ,Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III) ZFSH/SGB 2006 Heft 2 S. 76 f. oder Geiger Udo: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 4.Aufl 2007, S. 413 f.) oder sie geht in einer von SGB II- Leistungen dominierten kommunalen Arbeitsmarktpolitik einfach unter oder die Beschäftigungsträger passen sich mehr oder minder freiwillig den Kriterien der SGB II- Leistungen an oder haben ihre Angebote bereits eingestellt (konkretes Beispiel der Hamburger Firma Abakus: Gottwald Gaby : Laden dicht. Über den Start und die Folgen von Hartz IV, express 2005, Heft 1, S.3.Grünwald A: Ein- Euro-Jobs ? Und Tschüs! Neues Deutschland vom 29.11.2004) Unter diesen Bedingungen kann die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung zwar noch funktionieren (Ein Beispiel bei Schruth/ Pütz : Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter in: Sozialrecht aktuell 2006 Heft 3 S. 81 f.) - aber in den meisten Fällen nur, wenn die Jugendhilfe ihre spezifische Zielsetzung umfassender Unterstützung der jungen Menschen aufgibt.

Es gibt übrigens auch auf der anderen Seite ein Schnittstellenproblem mit dem SGB III: Wegen einer von der Politik ohne Not inszenierten institutionellen Konkurrenzsituation muss sich die Arbeitsagentur geradezu mit ihren Angeboten an Berufsberatung und Arbeitsvermittlung von den ArGen und Optionskommunen abgrenzen- mit allen diskriminierenden Folgen für Arbeitslosengeld II- Bezieher. Mit anderen Worten: Pascal käme wegen seiner Mutter nicht mehr an die normale Berufsberatung und Vermittlung der Arbeitsagentur heran. Die Unterschiede der

Förderleistungen, die die Bundesagentur für die gleiche Altersgruppe aus den beiden Rechtskreisen nachweist, machen das ganz deutlich.

Wenn es um eine Politik für Jugendliche geht, steht man so vor schwerwiegenden Problemen und nicht umsonst gibt es eine Vielzahl von besorgten Anfragen und Empfehlungen zu dieser Schnittstellenproblematik, die alle die geschilderte Dynamik nicht aufzuhalten vermögen. Ich möchte nichts zu den innerorganisatorischen Veränderungen der Jugendhilfe ausführen, da kennen Sie sich besser aus, möchte aber noch 2 Schwerpunkte aus dem Schnittstellenbereich herausgreifen:

Spezielle Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung

a) Die neuen Bedingungen für Dienstleister

Mit der gesetzlichen Veränderung geht auch eine grundlegende Veränderung der Hilfeangebote, der Dienstleistungen und der Ausrichtung der Dienstleister einher, selbst wenn sie den Schwerpunkt in der Jugendberufshilfe haben. Durch die neuen Ausschreibungspraktiken, Wirtschaftlichkeitserwägungen und Steuerungstechniken verändern sich ihre Angebote und ihre Philosophie, auch wenn sie aus der Jugendhilfe kommen, wie z.B. die Protagonisten des neuen Förderns und Forderns aus Köln. „Früher haben wir betüchtelt- heute wird vermittelt“, habe ich es bei ebenfalls einem ehemaligen Träger aus der Jugendhilfe zugespitzt formuliert gefunden.

Das muss nicht überall voll durchschlagen, aber wo die Träger durch die Finanzierung auf Vermittlungsquoten oder Vermittlungsprämien ausgerichtet sind, ist es wahrscheinlich. Teilweise müssen sie Erfolgsgarantien in Höhe von 70 % für den Übergang in Arbeitsverhältnisse übernehmen, die keiner bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage übernehmen würde. Damit wird auch der Druck für die Dienstleister existenziell. Da muss man sich Arbeitgeber als Partner exklusiv sichern, auch wenn die angebotenen Arbeitsbedingungen schlecht sind und sie nur deshalb immer wieder Praktika und freie Plätze anbieten können. Da kann man es sich mehr leisten, über unzumutbare Arbeitsbedingungen oder Arbeitsrechte aufzuklären oder auch nur auf die Berufswünsche der jungen Menschen zu achten. Eine Ausrichtung der Berufshilfen auf die Arbeitsanforderungen der Arbeitsalltags ist richtig. Aber Vermitteln ist eine andere Aufgabe und Vermittlungsprämien haben nichts mit dem sozialen Hilfeauftrag zu tun und torpedieren eigenständige sozialpädagogische Zielsetzungen. Diese Demoralisierung der Dienstleister hat auch noch weitere Folgen.

Sie organisieren heute Ein-Euro Jobs, auch wo sie früher teilweise in Entgeltvariante beschäftigt haben. Vertraulichkeit was Beratung, Profiling und Assessment angeht wird nicht mehr gewahrt. Eine sehr detaillierte Untersuchung über diese stetige Transformation der Angebote von Nonprofit - Organisationen im Bereich der Beschäftigungsförderung an zahlreichen Beispielen aus Berlin und zum Vergleich aus Los Angeles lieferte für die unmittelbare Vorbereitungsphase vor Beginn der Hartz IV- Gesetzgebung das Forschungsprojekt „From Welfare to Work“ aus Berlin (Eick Volker, Grell Britta, Mayer Margit: Zwischen Sozialintegration und Arbeitszwang: Gemeinnützige Beschäftigungsinitiativen in den USA und der Bundesrepublik in: WSI Mitteilungen 2004, Heft 11 S. 610 f. und ausführlicher : diess.: Nonprofit - Organisationen und die Transformation lokaler Beschäftigungspolitik Münster 2004)

Ganz besonders zerstörerisch empfinde ich, wenn die Mitarbeiter in den Maßnahmen selbst keine regulären Arbeitsverhältnisse mehr haben, sondern als unterbezahlte Honorarkräfte oder in ständig befristeten Arbeitsverhältnissen arbeiten müssen oder wenn sie selbst keine ausreichende Entlohnung mehr bekommen: kürzlich hat ein großer Träger von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen vorgerechnet, dass er bedingt durch die Ausschreibungspraxis der BA zwischen 2003 und 2005 die Gehälter seines akademischen Ausbildungspersonals von ca. 2.500 Euro brutto auf durchschnittlich 1.540 Euro brutto senken musste, und dass seine Angebote immer noch weiter unterboten werden. (Kerig Gero: Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in der sozialen Arbeit aus Sicht der Träger, in: Enggruber Ruth, Mergner Ulrich: Lohndumping und neue Beschäftigungsverhältnisse in der sozialen Arbeit, Berlin 2007 S. 31 f.)

Völlig zu Recht sieht die Bundesregierung durch die Anwendung von Vergaberecht in der Jugend- und Sozialhilfe die Strukturprinzipien dieser Leistungen gefährdet. (Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion der FDP : Vergaberecht in der Jugend- und Sozialhilfe, vom 14.5.2007, BT-Drucksache 16/5347) Wollte man wirklich eine individuelle und für die jungen Menschen gestaltbare Berufseinmündung schaffen, dann müssten diese Grundsätze auch für die Eingliederungsleistungen nach SGB II gelten. (Vergl. auch Presseerklärung des Paritätischen Gesamtverbands vom 20.5.2005, wo anhand eines Ausschreibungsbeispiels die einseitige Ausrichtung auf rasche Vermittlung der Jugendlichen in Arbeit kritisiert wird, oder die Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit zur Kosten und Preisentwicklung in der beruflichen Integrationsförderung vom 1.8.2005). Sowohl die veränderten Bedingungen für die Dienstleister als auch die veränderte Pädagogik wurden bereits von Polutta sehr detailliert beschrieben (Polutta Andreas: Passgenaue Integrationsstrategien. Was die reformierten arbeitsmarktpolitischen Instrumente in den Blick nehmen, in: Sozialextra 2005 Heft 5 S. 24 f.)

b) die neue Pädagogik

Die pädagogische Methode, mit der multiproblembeladene wie der unproblematische „U- 25er“ behandelt wird, ist die der Drohung des raschen Entzugs der materiellen Existenz. Das ist eine andere Pädagogik. Ich habe hier zunächst keinen Extremfall im Kopf sondern ein eher unspektakuläres Vorkommnis im Bereich des Sozialgerichts Aachen: Ein 18- jähriger hatte Zeugnisse und Lebenslauf etwas verspätet gegenüber dem in der Eingliederungsvereinbarung geforderten Datum abgegeben. Das sollte man ihm nicht durchgehen lassen, und ihn zur Einhaltung solcher Fristen mahnen. Aber bei ihm wurde deswegen vom zuständigen Fachamt „job com“ des Optionskreises Düren ohne weitere Rücksprache veranlasst die gesamte Leistung zum Lebensunterhalt einzustellen. Erst das Sozialgericht hat dieser Pädagogik noch einen Riegel vorgeschoben, weil man ihn wenigstens noch einmal ganz konkret darauf hätte hinweisen müssen, dass seine Nachlässigkeit derartige Folgen haben würde. (Sozialgericht Aachen , Beschluss vom 16.6.2005 S. 21 AS 4/05 ER www.justiz.nrw.de) Da brauchen heute Jugendliche schon einen Rechtsanwalt als letzten Helfer statt früher eine Fachkraft oder einen Sozialarbeiter. Eine Rechtsanwältin aus Berlin hat z. B. mit Fällen zu tun, wo Schüler von Gymnasien in der 10.Klasse bereits verpflichtet werden zehn Bewerbungen für einen Ausbildungsplatz nachzuweisen, obwohl sie Abitur machen wollen. In einem Einzelfall wurde einer Schülerin der 11. Klasse gesagt, sie sei nicht begabt genug und solle sich sofort um berufsorientierte Maßnahme bemühen, sonst werde das

Arbeitslosengeld II eingestellt. Teilweise wird den Schülern angekündigt, wenn sie Prüfungen nicht bestehen, müssten sie sofort arbeiten. Ein Schüler der zu Hause wohnte wusste, dass im kein Schüler- Bafög zustand. Nicht aber die Sachbearbeiterin, die ihm deshalb die SGB II- Leistung strich. Das war zwar falsch, aber die Behörde trug beim Sozialgericht vor, es sei den Mitarbeitern nicht zuzumuten, sich auch noch in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. (Fiebelkorn Martina, in: forum. Der Info-Dienst der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Berlin (SGK) Nr. 66 September 2007, S. 12 f.) Wenn ich bedenke, wie viel ungeschulte Verwaltungskräfte und Leiharbeiter in den ArGen arbeiten, kann ich das Argument irgendwie verstehen- nicht verstehen kann ich, dass man junge Menschen diesen Fachkräften ausliefert.

Doch die neue Pädagogik geht inzwischen weiter: Das Jobcenter Neukölln hat die Gesellschaft für berufliche Bildung mbH mit dem Projekt : Päd Camp „ für U 25er“ beauftragt, in dem Pädagogen nach Ansicht des pädagogischen Leiters nichts zu suchen haben, die „können wir hier nicht gebrauchen, die sind oft zu weich.“ Stattdessen gehören u.a. ein Kfz- Meister und Hobbyboxer, ein 2 Meter großer Personenschützer und ein ehemaliger Polizist zum Ausbildungspersonal, das eine streng disziplinierende Intensivbetreuung verbunden mit teilweise sinnentleerten Tätigkeiten anbietet.

Das Angebot wird abgerundet durch ein einwöchiges sog „Erlebniscamp“ in Uckley in Brandenburg, in das man durch seinen Fallmanager zwangsweise zugewiesen wird: Nein, ein amerikanisches Drill Camp soll es nicht sein und ist es wohl auch noch nicht, aber körperliche Ertüchtigung und rigide Disziplinierungsmaßnahmen sind schon eingebaut - natürlich nur mit besten Absichten für die jungen Menschen. Warum eigentlich kein Boot Camp ? Das wird in USA zwar wohl in erster Linie statt Strafe angeboten, aber sie wollen doch auch nur das Beste für ihre Schützlinge: ihr unfähige, asoziale Persönlichkeit brechen, damit man eine neue gemeinschaftsfähige Person aus ihnen formen kann. Ich mag den feinen pädagogischen Unterschieden nicht weiter nachspüren- lesen Sie selbst im Netz die Artikel aus dem Tagesspiegel und der Wirtschaftswoche nach. (Vergl. Webseite der Gesellschaft für Berufliche Bildung, Niederlassung Berlin Süd, www.gbb-mbh.de/niederlassungen/berlin-sued mit Hinweis auf den Artikel: „Richtig gute Tage“ in der Wirtschaftswoche Nr. 38 vom 17.9. 2007 und „Das Camp für harte Fälle“ Tagesspiegel vom 28.8.2007 und „Wenn nichts mehr hilft- ab ins Drill Camp“ Tagesspiegel vom 19.3.2007) . Aber eines muss ich festhalten: es gibt ein erstes Arbeitslager vor den Toren Berlins, zumal das Ganze auch noch in Form von Ein -Euro -Jobs abgewickelt wird und ursprünglich wohl auch die Anschrift des Camps geheimgehalten wurde. Und es sollen mehr werden. Ich kann nicht feststellen, dass aus der Jugendhilfe Kritik kommt. Im Gegenteil: das Projekt hat den Landeswettbewerb : Jugend in Arbeit gewonnen und ist für den Bundeswettbewerb zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vorgeschlagen und wird als best - practice Beispiel im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit gehandelt. Erst eine Petition hat offenbar die Bundesregierung zu einem vorläufigen und noch keinesfalls konsequenten Eingreifen bewogen. (vergl. die Antwort des BMAS auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping u.a. betreffend: „Trainingslager für Jugendliche nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“, BT-Drs. 16/6915 vom 20.11.2007) Ich sehe auch, dass es schwierig sein muss, das Ruder herumzureißen, nachdem man offenbar einen ganzen Stadtteil pädagogisch hat verrotten lassen. Aber in die Hände pädagogisch nicht ausgewiesener Jobcenter und dieser sogenannten Bildungsträger gehört diese Aufgabe meiner Meinung nach nicht.

Konsequenzen und Forderungen an eine Politik für junge Berufsanfänger.

- Umfangreiche Berufsberatung, als Voraussetzung für eine freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes für junge Menschen aller Rechtskreise
- Berücksichtigung der Neigung bei der Berufseinmündung ebenfalls für alle junge Menschen
- Keine Vergabeverfahren für Angebote der Beschäftigungsförderung. Kein Lohndumping und prekäre Arbeitsverhältnisse für Beschäftigte in diesem Bereich.
- Qualitative Auswertung der Ergebnisse von Arbeitsmarktpolitik und keine Statistik, bei der Erfolge nur daran gemessen wird, wie viele ausscheiden – ganz gleich ob in angemessene Ausbildung, Arbeit oder Ein- Euro Jobs, gleich ob in Schwarzarbeit, Prostitution oder gar den Tod.

Für die jungen Menschen:

- Das unbedingte Recht auf aktuelle bedarfssichernde Existenzsicherung vor der Entscheidung für eine Maßnahme
- Ausreichende Wahl- und Suchmöglichkeiten unter geeigneten Ausbildungsstellen oder Arbeitsangeboten mit leistungsgerechter Entlohnung und klaren vertraglichen Anforderungen. – Das Recht nicht existenzsichernde Arbeitsangebote ablehnen zu können.
- Wunsch- und Wahlrecht bei Maßnahmen. Mitwirkungsrechte in Maßnahmen, inklusive des Rechts eine Maßnahme mit nachvollziehbarer Begründung ablehnen zu dürfen. Förderangebote sollten in erster Linie auf freiwilliger Basis angeboten werden.
- Vorrang von Maßnahmen, die am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen bieten vor Maßnahmen, die nur Beschäftigungsfähigkeit trainieren und Lebensführung überwachen.
- Keine Sonderrechtszone bei Sanktionen für junge Erwachsene.
- Bei den benachteiligten jungen Menschen: Gesetzlich gesicherter Vorrang einer ausgebauten Jugendberufshilfe vor dem SGB II.

In der letzten Zeit wird viel über die Verankerung diverser Kinderrechte in der Verfassung nachgedacht. Bevor ich über wohlklingende, aber folgenlose Kinderrechte nachdenke, halte ich durchsetzbare Rechtsansprüche für junge Menschen beim Berufseinstieg für dringlicher und zwar in den Gesetzen, die für ihre Entwicklung und für ihre materielle Existenz maßgeblich sind.